



2. öffentliche Auflage

## Gemeindebaureglement (GBR)

7. August

Änderung betrifft Art. 14 Abs. 3: Verweis auf Art. 7 statt Art. 13

Streichung = ~~blau durchgestrichen~~

Ergänzung = **rot geschrieben**

## **Gehölze ausserhalb des Waldareals (GaWa)      Artikel 14**

<sup>1</sup> Ausserhalb der Bauzone sowie im Alpengebiet sind alle Gehölze ausserhalb des Waldareals (Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Waldstreifen), welche standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen, durch das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG) geschützt.

<sup>2</sup> In der Bauzone sind die Gehölze ausserhalb des Waldareals, welche im ZNP eingetragen sind, geschützt. Entsprechend Art. 22 NatG bedarf jede Entfernung eines geschützten Gehölzes ausserhalb des Waldareals vorgängig einer Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals. Das Gesuch zur Ausnahme, welches eine Ersatzmassnahme beinhalten muss, ist an die Gemeinde zu richten. Der regelmässige Unterhalt der geschützten Gehölze ausserhalb des Waldareals benötigt keine Ausnahme von den Schutzbestimmungen.

<sup>3</sup> Minimaler Bauabstand zu einem Gehölz ausserhalb des Waldareals: Der minimale Bauabstand ist in Artikel ~~43~~<sup>7</sup> Abs. 3 des vorliegenden Gemeindebaureglements definiert. Entsprechend Art. 22 NatG benötigt eine Baute mit einem geringeren Bauabstand vorgängig eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals. Das Gesuch zur Ausnahme ist an die Gemeinde zu richten

<sup>4</sup> Der periodische und artengerechte Schnitt der Hecke ist weiterhin erlaubt. Wo geschützte Elemente aus krankheits- oder altersbedingten sowie anderen Gründen entfernt werden, müssen sie an gleicher Stelle oder in der näheren Umgebung durch eine Neupflanzung ersetzt werden. Für Ausnahmen ist der Gemeinderat zuständig.

## **Grundwasserschutzzo-      Artikel 15** **nen**

Im Zonennutzungsplan sind die provisorischen und rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen als Hinweis bezeichnet. Es gilt die Gewässerschutzgesetzgebung.

## **Inventar historischer      Artikel 16** **Verkehrswege der** **Schweiz (IVS)**

<sup>1</sup> In den Zonennutzungsplänen sind alle geschützten historischen Verkehrswege (IVS) aufgeführt. Sie befinden sich in der Schutzkategorie 2 (historischer Verlauf mit Substanz von regionaler Bedeutung. Der Schutzzumfang erfasst:

- den historischen Verlauf;
- die wegsäumenden Baumreihen und Hecken;
- die Böschung und die Gräben;
- das Wegprofil (Wegbreite) sowie die Wegbegleiter (Mauern, traditionelle Einfriedungen usw.).

<sup>2</sup> Für jedes Bauvorhaben nehmen die Gesuchsteller zuvor mit dem Amt für Kulturgüter Kontakt auf.

## **Archäologische Perimeter**

### **Artikel 17**

<sup>1</sup> Innerhalb der archäologischen Perimeter nehmen die Gesuchsteller für jeden Neubau oder jede Änderung an bestehenden Gebäuden sowie am natürlichen Gelände zuvor mit dem Amt für Archäologie Kontakt auf.

<sup>2</sup> Das Amt für Archäologie ist ermächtigt, in diesen Perimetern gemäss den Art. 37 bis 40 des Gesetzes über den Schutz der Kulturgüter (KGSG) und dem Art. 138 RPBG Sondierungs- und Grabarbeiten durchzuführen. Zudem sind namentlich die Bestimmungen von Art. 35 KGSG und von Art. 72-76 RPBG vorbehalten.

<sup>3</sup> Wer ein Kulturgut entdeckt, muss dies unverzüglich der zuständigen Dienststelle melden (Art. 34 KGSG).

## **Raumbedarf der Gewässer**

### **Artikel 18**

<sup>1</sup> Der Raumbedarf der Gewässer, welcher vom Staat gemäss den kantonalen (Art. 25 GewG und Art. 56 GewR) und eidgenössischen (Art. 41 a und b GSchV) gesetzlichen Grundlagen festgelegt wird, ist im Zonennutzungsplan dargestellt.

<sup>2</sup> Ist der Raumbedarf der Gewässer im Zonennutzungsplan nicht festgelegt, so beträgt er 20 Meter ab dem mittleren Hochwasserstand. Bei eingedolten Fliessgewässern wird diese Distanz von 20 Metern ab der Achse des Bauwerks gemessen.

<sup>3</sup> Die Nutzung und die Bewirtschaftung des Raumbedarfs der Gewässer müssen den Vorschriften der kantonalen (Art. 25 GewG und Art. 56 GewR) und eidgenössischen (Art. 41 c GSchV) gesetzlichen Grundlagen entsprechen.

## **Naturgefahren**

### **Artikel 19**

Schutzziele für die Gebäude

<sup>1</sup> Gemäss dem Reglement über die Prävention der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) werden die Schutzziele nach der Naturgefahr, der Bauwerksklasse (BWK), der Wiederkehrperiode und den Auswirkungen auf das Bauwerk betreffend der Tragsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit bestimmt.

Umsetzung der Schutzziele für die Gebäude

<sup>2</sup> Die Kontrolle der Einhaltung der Schutzziele für die Gebäude erfolgt bei der Einreichung des Baubewilligungsgesuchs.

## GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Auflage mit Publikation im Amtsblatt Nr. .... vom .....

Vom Gemeinderat der Gemeinde Plasselb angenommen am .....

Der Gemeindeschreiber:

Der Gemeindeammann:

Simon Schwaller

Michael Rumo

Durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur,  
Mobilität und Umwelt genehmigt

am .....

Der Staatsrat, Direktor